



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-  
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preitzelle 50 Pfennig, Landes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 15.—21. April ist die Beitragsmarke in das mit 16 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

## „Freundschaften“.

In unserem Berufe wird ein großer Teil weiblicher Hilfskräfte beschäftigt. Die Aufklärung dieser Mitarbeiterinnen über die gewerkschaftliche Organisationszugehörigkeit ist oft eine harte und schwere Aufgabe. Um diese Schwierigkeiten zu ergründen oder um geeignete Formen zur Ueberwindung derselben vorzuschlagen, sind im Laufe der Jahre die verschiedensten Artikel in der „Solidarität“ erschienen. Es sind in Mitgliederversammlungen Vorträge über dieses Thema gehalten worden. Man hat hierbei die Erziehungsweise, die Charaktereigenschaften, das Auffassungsvermögen und noch vieles andere der Arbeiterinnen zu ergründen versucht und dementsprechende Agitationsmethoden vorgeschlagen. Leider hat die aufgewandte Mühe nicht den entsprechenden Erfolg gezeitigt. Selbst durch den Krieg, durch welchen hunderte von Arbeiterinnen gezwungen sind, in harter Fron ihren Lebensunterhalt zu beschaffen, und infolge des geringen Verdienstes sich oft mühselig und hungernd durchs Leben schlagen müssen, ist ihnen die Erkenntnis nicht gekommen, daß nur durch Anschluß an die Organisation eine Verbesserung ihrer traurigen Lebensverhältnisse geschaffen werden kann.

Auf Grund dieser Tatsache möchte ich heute eine Unterlassungssünde geteilt, die sich ein großer Teil unserer organisierten Kolleginnen speziell zu ihrem eigenen und zum allgemeinen Nachteil der Kollegenschaft zuschulden kommen läßt. Worin auch teils die Ursachen begründet sind, daß der Organisationsgedanke bei den Mitarbeiterinnen so schwer Fuß faßt. In den Maschinenfälen und sonstigen Druckereiräumen kann man vielfach beobachten, daß namentlich in den Essenspaußen die Arbeiterinnen, ob organisiert oder nicht, freundschaftlich und einmütig zusammenstehen. Ueber alles Mögliche und Unmögliche wird gesprochen, wohl auch über die verbesserungsbedürftigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse, unter denen sie zu leiden haben. Die innersten Herzensgeheimnisse werden ausgetauscht. Dieser Verkehr führt oft zu festen Freundschaften. Wir sind die Besten, die darüber schelten wollen, daß die Arbeiterinnen versuchen, durch Annäherung an ihre Arbeitsschwester sich die Alltagsorgen zu erleichtern, zumal in der jetzigen Zeit in vielen Fällen ihnen der Berater fehlt. Mit unserer Mahnung wenden wir uns nur an die Kolleginnen, die sonst treu zur Organisation halten und überzeugt von deren Nutzen sind, aber diese Ueberzeugung nicht auf ihre Freundinnen zu übertragen für nötig halten. Wie oft gibt es Gelegenheiten, gerade bei diesen erwählten Essenspaußen oder auf dem gemeinsamen Wege nach der Arbeit, agitatorisch auf die Unorganisierten einzuwirken zu können, zumal sich doch Freundinnen gegenseitiges Vertrauen entgegenbringen und dieses oft gemein-

james Handeln zeitigt. Sollte es unter diesen Voraussetzungen nicht möglich sein, diese befreundeten Mitarbeiterinnen für unsere gewerkschaftlichen Ideen zu gewinnen? Wir behaupten, daß diese Möglichkeit gegeben ist, wenn nur unsere Kolleginnen bei der Gewinnung neuer Mitglieder sich mehr betätigen wollten. Leider muß man die Beobachtung machen, daß die Fälle häufig sind, wo unsere Kolleginnen schon jahrelang als einziges Mitglied mit einer Anzahl Unorganisierter zusammenarbeiten, ohne nur den Versuch gemacht zu haben, diese für den Verband zu gewinnen. Dagegen hat sich durch das lange Zusammenarbeiten ein freundschaftlicher und einmütiger Verkehr entwickelt, und man fühlt sich dabei wohl, trotzdem man unter ungünstigeren Lohnverhältnissen arbeiten muß als in anderen Betrieben, wo das Hilfspersonal trotz seiner Organisationsstärke bessere Verhältnisse geschaffen hat. Gar oft hat die Kollegin in Versammlungen und aus der „Solidarität“ erfahren, daß unser Beruf besser entlohnt und geregelte Arbeitsverhältnisse haben könnte, wenn die Berufsangehörigen ihrer Organisation mehr Interesse entgegenbrächten. Am eigenen Leibe muß sie es spüren, wieviel von ihr verlangt und wie wenig dafür bezahlt wird. Sie hat aber kein Recht, sich über diese Verhältnisse zu beklagen, denn sie ist ja indirekt mitschuldig an diesen Umständen, weil sie selbst nichts für die Stärkung der Organisation tut. Denn sie unterläßt es ja, ihre befreundeten Mitarbeiterinnen ernstlich zu ermahnen, durch Beitritt zum Verband die verbesserungsbedürftige Lage des Hilfspersonals mit ändern zu helfen.

Diese Untätigkeit in der Verbreitung des Organisationsgedankens ist nicht nur bedauerlich, sondern wirkt auch schädigend auf die eigenen und auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. Darum halten wir es für angebracht, an diejenigen, deren Gleichgültigkeit wir tabeln, die Frage zu richten: Ist Ihnen die Freundschaft dieser unorganisierten Mitarbeiterinnen lieb? Wenn ja, dann muß es Ihnen auch gelingen, die Freundinnen zu überzeugen. Jedenfalls ist es auch Ihr sehnlichster Wunsch, eine den jetzigen Lernerungsverhältnissen entsprechende Entlohnung zu bekommen. Wollen Sie das? Dann ist es Ihre Aufgabe, die bis jetzt an den Tag gelegte Zurückhaltung in dem Wirken für den Verband aufzugeben und sich das Ziel zu stecken, zunächst bei ihren Mitarbeiterinnen die Unkenntnis über den Wert der gewerkschaftlichen Organisation beseitigen zu helfen. Gerade die jetzige Kriegszeit ist für diese Arbeit geeignet, denn oft hören wir jetzt die Klagen über die sehr reformbedürftigen Lohnverhältnisse. Bei dieser Gelegenheit muß eingeseht und den Bedrückten der Nutzen der Organisation vor Augen geführt werden. Es sind genügend Beweise vorhanden, die bezeugen, daß durch organisatorische Einigkeit und Geschlossenheit die beklagten Verhältnisse gebessert worden sind, wenn dieses Ziel verfolgt wird. Wenn man sich nicht abschrecken läßt durch die Einwände, die hier und da gegen eine Organisierung gemacht werden, sondern beharrlich und unermüdbar für den Verband wirkt, dann kann und wird der Erfolg nicht

ausbleiben, zumal man ja im freundschaftlichen Verkehr mit seinen Mitarbeiterinnen steht, der die Aufklärung erleichtert. Sie werden dann mehr Freude an Ihrem Arbeitsverhältnis finden und sich wohler fühlen, da Sie mit Gleichgesinnten zusammenarbeiten, die alle von dem Streben befeuert sind, die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse für das Hilfspersonal durchzuführen. Dann erst wird die Freundschaft eine echte und rechte sein. Wenn Sie aber wie bisher ihre organisatorische Pflicht nur darin sehen, die Verbandsbeiträge pünktlich zu bezahlen und ab und zu eine Versammlung zu besuchen, dann haben Sie eine ganz falsche Auffassung von den Aufgaben eines Gewerkschaftsmitgliedes. Durch Vorstehendes aber hoffen wir, Sie eines besseren belehrt und das Pflichtgefühl in Ihnen geweckt zu haben, den Organisationsgedanken in die Reihen der uns noch Fernstehenden zu übertragen. Benutzen Sie Ihren Einfluß bei Ihren befreundeten Mitarbeiterinnen, damit diese uns nicht mehr als Hindernisse bei unseren Bestrebungen im Wege stehen, sondern als Mitkämpfer und Streiter sich uns anschließen. Beachten Sie dabei die Worte: „Wer nicht mit uns ist, ist gegen uns!“

Fr. S.

## Gehalg Millionen Unterstützungsgelder der Gewerkschaften in der Kriegszeit.

S. A. K. Die Gewerkschaftsorganisationen der deutschen Arbeiterschaft haben im Kriege durch die zum Heeresdienst Eingezogenen eine schwere Einbuße an Mitgliedern und damit auch einen erheblichen Einnahmeverlust erlitten. Zum Glück waren die Gewerkschaften in der Lage, aus ihren Beständen die besondern Anforderungen des Krieges decken zu können, und im Laufe der Zeit hat sich eine Verschiebung der Lasten vollzogen, so daß in den Verbänden wieder ein leidlicher, in einigen sogar ein guter finanzieller Stand zu verzeichnen ist. Die Rüstungsindustrie, die das ganze Wirtschaftsleben in ihren Bann schlägt, hat mit der Arbeitslosigkeit stark ausgeräumt, so daß die ständige Belastung dieses Kontos des gewerkschaftlichen Unterstützungswesens stark zurückgegangen ist. Nicht minder ist an den Ausgaben für Lohnbewegungen gespart, da mit lang andauernden Streiks oder Ausperrungen nicht zu rechnen war. Die hier freiverwendeten Mittel sind zu einem guten Teil für Familienunterstützung verwandt; eine Gesamtübersicht ergibt, daß in der Zeit vom August 1914 bis 31. Dezember 1916 von den Gewerkschaften 22 022 145 M. für diesen Zweck verausgabt wurden; dazu kommen 24 077 888 M. Arbeitslosenunterstützung, die besonders zu Beginn des Krieges stark einsetzte, und schließlich steigt die Summe aller Unterstützungen während der Kriegszeit auf

59 469 302 M.

Man wird auf rund 60 Millionen Mark die Leistungen schätzen können, da nicht alle Auswendungen bei der Aufnahme erfasst sind.

Das ist eine Leistung in dieser schweren Zeit, auf die die deutschen Gewerkschaften stolz sein

Können, sie wird bei allen denen, die in dieser Zeit daheim ihre Kräfte der Organisation widmen, auch das Gefühl freudiger Genugung hervorgerufen, daß sie denen einen Teil der Dankeschuld abtragen, die draußen die fürchterlichen Strapazen des Krieges ertragen müssen. Das Aufbringen dieser Mittel legt Zeugnis ab von dem Geist, der die deutsche Arbeiterchaft erfüllt, daß sie der Pflicht treu bleibt, die sie in den Organisationen sich selbst auferlegt, daß in der Arbeiterbewegung der Gedanke der gegenseitigen Hilfsbereitschaft, sei es im wirtschaftlichen Getriebe, oder wenn Not und Elend an die Türe des Arbeiters pochen, stark und gefestigt geblieben ist. Aus solchen Händen Unterstützung zu nehmen, bedeutet keine Erniedrigung, löst kein Mißbehagen aus, hier empfindet der Hilfsbedürftige, daß er einen Anspruch hat, den er in besseren Tagen selbst wieder ausgleichen wird.

Demnach könnte das Ergebnis der Hilfeleistung noch größer sein, wenn nicht auch in dieser Zeit Unverständnis und Eigennutz üppig ins Kraut geschossen wären. Wer kann heute an der bedeutungsvollen Arbeit der Gewerkschaften achtlos vorbeigehen, wenn er sieht, wie auf allen Gebieten ihr segensreicher Einfluß sich Geltung verschafft. Nicht nur in der Ausgestaltung der Unterstützungseinrichtungen haben die freien Gewerkschaften Bedeutendes geleistet, auch zur Erhaltung des wirtschaftlichen Ausgleichs haben sie unzweifelhaft große Erfolge aufzuweisen. Da, wo die Organisation eine gut geschulte Anhängerschaft aufweist, sind die Lohnverhältnisse am besten geregelt und ist der Verdienst aufwärts gegangen. In den Tarifen sind beachtliche Teuerungszulagen durchgesetzt, die Allordlöhne erhöht. Die letzte Lohnstatistik der Gewerkschaften vom Jahre 1915 ergibt, daß durch Verhandlung auf dem Lohngebiete für 816 246 Arbeiter Erfolge erzielt sind, eine Zahl, die in den letzten zehn Jahren nur im Jahre 1913 überschritten wurde. In engerer Arbeit reihen sich hier andere Erfolge an. In wichtigen Zweigen der Heimarbeit ist eine Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse erzielt wie nie zuvor. Für die Wiedererlangung der Beschäftigung der Kriegsschädigten ist manche Erleichterung geschaffen, und den Witwen und Waisen hilfreich Beistand geleistet. Die Organisation des Arbeitsnachweises ist eifrig gefördert; eine Vorarbeit, die geeignet ist, in der Zeit der Uebergangswirtschaft reichlichen Nutzen zu stiften. Das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien, die Einführung des 7-Uhr-Adenschlusses für offene Verkaufsstellen bieten Vorteile, die gefeiert werden müssen. Unausgeseht ist dahin gewirkt, daß bei den schweren Eingriffen in

die Textilindustrie, die Konfektion, die Schuhwarenfabrikation und andere Berufe den Arbeitern und Arbeiterinnen eine Unterstützung zuteil und die Ueberführung zu anderer Berufsarbeit erleichtert wird. Mehr als je haben gerade während des Krieges die Gewerkschaften ihre Bemühungen einsetzen müssen, das Los der Arbeiter zu mildern und zu erleichtern und bei all den gewaltigen Umwälzungen auf den Schutz der Arbeiter bedacht zu sein.

Glaubt jemand, daß diese Aenderungen in der Form sich ohne das Eingreifen der Gewerkschaften vollzogen hätten? Es genügt, auf die Bezirke und die Berufe hinzuweisen, die nur schwache Ansätze zur Organisation aufweisen, um den Abstand der Lohnverhältnisse zu erkennen gegenüber den in der Organisation von jeher besser gestellten.

Man sollte meinen, daß gerade in dieser Zeit keinem Arbeiter die Einsicht fehlt, welchen Weg in dieser Zeit gewaltiger geschichtlicher Ereignisse er einzuschlagen hat. Und dennoch sind es viele, leider zu viele, die da glauben, es gebe sie nichts an, wenn andere sich um die geistige und wirtschaftliche Förderung der Arbeiterklasse mühen, sie fühlen sich nur berufen, ohne mit zu tun, den Nutzen mit einzuharfen. Sie kommen noch mit denselben fleinlichen Ausreden und seichten Einwänden wie ehemals, vielleicht hat die Zeit manchen in seinem Egoismus noch bestärkt und das rücksichtslose Hervorkehren seines schlechterstandenen Eigeninteresses befestigt; das Treiben und Fagen, um heute das zum Leben Notwendige zu erlangen, läßt ihn seinen Standpunkt begründet erscheinen. Dazu kommt der widerliche Parteistreit, in den man auch die Gewerkschaften hineinzerrn will, der manchen abstößt und nicht immer die Schlechtesten. Aber es sind keine genügenden Entschuldigungen, es sind nur Einwände der Zweifelnden und Zögernden, der Flauen und Unsicheren, denn hoch über alle diese abstoßenden Kräfte muß das Gesamtwohl der Arbeiterklasse gestellt werden, an dem mitzuarbeiten alle berufen sind.

Eine am 31. Dezember 1916 aufgenommene Statistik über die Mitgliederzahl läßt erkennen, daß in der Kriegszeit 476 950 männliche und 150 288 weibliche Mitglieder neu aufgenommen sind. Aber es ist betäubend, zugleich festzustellen, daß 571 094 männliche und 139 041 weibliche Mitglieder gestrichen werden mußten. Gewiß ist der Rückgang in den 2½ Jahren des Krieges nicht groß bei einer Mitgliederzahl von 2½ Millionen vor dem Kriege, aber das Ergebnis ist doch unerfreulich; wir wollen nicht rasten, wir müssen

aufwärts streben. Denn die kommende Zeit fordert von der deutschen Arbeiterklasse, daß sie teilnehme an dem Aufbau des Wirtschaftslebens und der politischen Neugestaltung, daß sie sozialpolitisch sich den Einfluß sichert, der ihr gehört. Das kann nur geschehen, wenn ihre alten Organisationen durch den Zustrom neuer Kräfte gestärkt werden. Um so leichter werden wir denn auch die üblen Nachwirkungen des entsetzlichen Krieges überwinden. Diese Erkenntnis muß die alte Verbekraft der Gewerkschaften wieder neu beleben!

Robert Schmidt.

## Lohnpfändungen unterm Hilfsdienstgesetz.

Der Arbeitslohn unterliegt nach dem Lohnbeschlagnahmengesetz für Privatschulden, kaufmännische Forderungen, oder vielmehr für alle Forderungen, die nicht unter § 4 des Lohnbeschlagnahmengesetzes fallen, nur insoweit der Pfändung, als der Lohn den Betrag von 1500 Mk. jährlich übersteigt. Während des Krieges hat man die Summe von 1500 Mk. auf 2000 Mk. erhöht, so daß zurzeit nur das gepfändet werden kann, was über 2000 Mk. verdient wird. Nach den meisten Gerichtsentscheidungen verteilt man nun den Lohn auf die einzelnen Lohnzahlungsperioden, so daß bei einem im Wochenlohn stehenden Arbeiter bei 1500 Mk. der wöchentlich 28,85 Mk., oder bei Monatsgehalt der monatlich 125 Mk. übersteigende Betrag gepfändet werden konnte. Heute muß man dem Arbeiter wöchentlich 38,45 Mk. oder dem Angestellten 166,66 Mk. monatlich belassen.

Nach dem § 4 des Lohnbeschlagnahmengesetzes ist die Beschlagnahme und Pfändung des Lohnes nicht beschränkt, d. h. in jeder Höhe zulässig, wenn es sich um die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und der kommunal-, Kreis-, Kirchen- und Schulabgaben, sofern diese Steuern seit länger als drei Monaten fällig geworden sind, handelt. Das gleiche gilt für die Beitreibung der den Verwandten, der Ehefrau und der früheren (geschiedenen) Ehefrau für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitraume vorausgehende Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge. Zur Beitreibung der an ein uneheliches Kind zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge kann der Lohn jedoch nur insoweit gepfändet werden, als dem Schuldner soviel belasten werden muß, was er zu seinem notdürftigsten Unterhalt und seine Familie zum standesgemäßen Unterhalt bedarf.

## Hilfsdienstpflichtig.

Sie hatten sich zusammen in die Stammrolle der Hilfsdienstpflichtigen eintragen lassen: eine ganze Schar von Graubärten und Grauföpfen. Mit schweren, kniegeknirrenden Schritten und mit gebeugten Rücken war einer nach dem andern an den Tisch des Beamten getreten, der die Eintragungen machte. Und trafen die alten Augen einmal einen Bekannten, so nickten sie ihm nur mit kurzem, erstem Gruß zu: kein Wort wurde gewechselt. Es lag allen wie eine schwere, unsichtbare Last auf den Schultern, die jedem das Neben sauer machte.

Einer nach dem andern war vorgetreten und wieder abgetreten. Langsam und schwer, wie sie gekommen waren, kletterten sie die graue Stein- treppe wieder hinunter auf die Gasse, in die frische, harte Frühlingsluft, die so verwirrend bewegt war von Kinderlärm und Vogelrufen. Wie ein großes, stilles Verwundern lag es auf diesen alten, verwitterten Gesichtern. Mit blinzelnden Augen schauten sie bald hinauf nach dem hellblauen weißgetupften Himmel, bald hinunter auf die rissigen, zerarbeiteten Hände, die sie nun bald ganz in den Dienst des Vaterlandes stellen sollten. Und wenn sie auf die Hände sahen, taten sie es mit scheuen, fast schamhaften Blicken, als ob sie nur keiner dabei ertappen sollte!

Mit den gleichen lässig-müden Bewegungen schritten sie dann weiter über das Holzpflaster der Gasse, das bei jedem harten Auftreten sang und klang, klickte und klackte. Der eine zog in seine Werkstatt, der andere auf den Zimmerplatz, auf

den Bau der dritte. So merkwürdig schweigend waren sie alle geworden. Das war sonst doch so gar nicht ihre Art! Aber die Kriegszeit hatte eben alles zu fest gepackt: erst die Jungen, dann die Männer in den besten Jahren, und nun auch sie, die Alten, die bisher kaum als Rückenbüßer gegolten hatten. Sie mußten schließlich also doch noch etwas wert sein! Sonst hätte man sie doch wohl kaum gerufen! Nun sollten und wollten sie ihren Mann stehen! Was ihnen an Kraft fehlte, sollte ihre Erfahrung wett machen! Sie würden das Vertrauen nicht täuschen, das man in sie setzt! Und leise schmunzelnd gaben sie sich einen Ruck und gingen an ihre gewohnte Arbeit. Manch einer aber blinzelte schon nach dem lachenden Frühlingshimmel hinauf und nickte leise vor sich hin . . .

## Der Frühlingsstag

hat seine blinzelnden Blicke über die Erde gestreut. Noch liegt es wie ein leichtes Frösteln auf dem halbstarren Land. Schon wagt sich das erste Grün nur in feinen Hälmchen hervor. Die Blattknospen liegen noch eng zusammengefaßelt in der schützenden, braunen Hülle. Ein paar Blütenläschen wehen wie goldige, kleine Wimpel im Winde. Der braune Boden starrt zernarbt und zerrissen vom Schmelzwasser des letzten Schnees. Weiße Wolken segeln langsam über den hellblauverwaschenen Himmel. Ein herber Duft haucht über der bröcklichen Ackerkrume. Und ein wohliges Wärme wiegt die sonnigen Mittagstunden.

Kinder ziehen den gefährten Feldweg entlang, der von der Industriestadt hinaus aufs Dorf

führt: zwei flachstöpfige Buben und ein braunzopfiges Mädel. Stabilität und Kriegskost haben die Wangen der Kleinen gebleicht, haben ihre Armechen dünner, ihre Körper schmaler gemacht. Dieser Zeiten Schwere geht auch an den Kleinsten nicht vorüber, ohne daß es sie zeichnet. Aber die Kinder sind guter Dinge. Ihr Herz ist voll, ihre Lippen stehen nicht still, ihre Füße können den Weg gar nicht rasch genug zurücklegen: der Vater ist auf Urlaub gekommen aus dem Felde! Das sollen sie nun den Großeltern in Nachbardorfe melden! Einer allein soll's tun. Aber der wollte es nicht: da hätten ja die andern beiden, die beim Vater bleiben könnten, einen Vorzug vor ihm. Da mußten sie alle Drei gehen!

Es wurde ihnen bitter schwer — aber sie gingen! Das große Ereignis leuchtet einem jeden von ihnen aus den Augen. Und auch der Wunsch, bald wieder daheim beim Vater sein zu können! Hurtig ziehen dann die drei Kleinen ihren Weg, bis sie hinter der Straßenecke beim Birnenwäldchen den nachschauenden Blicken entschwinden. Still und sonnig liegt wieder das Land. Im rötlich überhauchten Geäst der Birnenkronen spielt der Wind; die schlanken Ruten sind in dauernder Bewegung. Finken jagen über den Weg. Die Sonnenstrahlen verlangen sich im grünen Nadelwerk einer Tannenhecke. Ein Drossel singt kommt von weit her; seine weichen Töne schmelzen gewissermaßen in der linden Luft, und doch geht nichts von diesem stundenlang Singen verloren, das bald wie helles Jubeln, bald wie zitterndes Sehnen beim andächtigem Lauschen umflingt . . .

Wenig bekannt ist nun noch, daß der eigentlichen Pfändung nach § 845 der Zivilprozessordnung schon eine Ankündigung der Pfändung vorausgehen kann. Der in Betracht kommende § 845 der Zivilprozessordnung lautet:

„Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorsteht, zugehen lassen mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten. Der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht. Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes, sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugeht.“

Während nun gegen die Lohnpfändung innerhalb 14 Tagen nach § 766 der Zivilprozessordnung beim Amtsgericht Beschwerde erhoben werden kann, verneinen die Gerichte fast ausnahmslos das Beschwerderecht bei der Pfändungsbenachrichtigung. Dies ist insofern bedauerlich, als die meisten Rechtsanwälte bei der Ankündigung der Pfändung gleich den ganzen Lohn einbehalten lassen, dem Arbeitgeber also verbieten, vom Eingange der Pfändungsbenachrichtigung an überhaupt etwas auszugeben. Würde der Arbeitgeber nur das einbehalten, was der Pfändung unterliegt, so könnte ihm nichts passieren. Aber auf Grund der Benachrichtigung, an den Schuldner nichts mehr auszugeben, behalten die Arbeitgeber dann den ganzen Lohn inne.

Früher konnte sich der Arbeiter insofern helfen, als er in solchem Falle einfach seine Arbeitsstelle wechselte, wenn er nicht zirkel drei Wochen ohne Lohn arbeiten wollte. Heute aber ist die Sache anders. Ist der Arbeiter dem Hilfsdienstgesetz unterstellt, dann kann er erst dann aufhören, wenn ihm der Abtritt erteilt wird. Was aber nun, wenn ihm dieser verweigert wird? Will man dann dem Arbeiter zumuten, in jehiger schwerer Zeit wochenlang ohne Lohn sich zu begnügen? Das kann und darf nicht geschehen. Aus diesem Grunde wird man sich seitens des Bundesrates einmal mit dem § 845 der Zivilprozessordnung befassen und durch eine Verordnung zum Ausdruck bringen müssen, daß auch bei der Pfändungsbenachrichtigung nur soviel an Lohn oder Gehalt einbehalten werden darf, als der Pfändung unterliegt. Es ist überhaupt bedauerlich, daß Rechtsanwälte, die doch die gesetzlichen Vorschriften über die Lohnpfändung genau kennen, dem Arbeiter bei der Pfändungsbenachrichtigung den ganzen Lohn einbehalten lassen. Selbst wenn von den Gerichten die Beschwerde gegen die Einbehaltung des ganzen Lohnes angenommen würde, so wäre dem Arbeiter damit auch noch nicht viel geholfen, da die Erledigung einer solchen Beschwerde auch wieder mehrere Tage in Anspruch nimmt, der Arbeiter seinen Lohn am Tagtag aber notwendig gebraucht. Abhilfe kann hier also nur durch eine gesetzliche Aenderung geschaffen werden. Bevor dies geschieht, muß schon mit Rücksicht auf die nach dem Hilfsdienstgesetz eingetretenen Erleichterungen beim Arbeitswechsel auf dem Wege einer Bundesratsverordnung bestimmt werden, daß sowohl bei der Ankündigung der Pfändung (§ 845 der Zivilprozessordnung), wie auch bei der Pfändung selbst nur der der Lohnbeschlagnahme unterliegende Betrag gepfändet werden darf.

Zum Schluß sei nochmals erwähnt, daß gegen den wirklichen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschuß innerhalb 14 Tagen nach Zustellung beim Amtsgericht Beschwerde eingelegt werden kann. Dies geschieht wie folgt:

Berlin, den 15. April 1917.

An das königliche Amtsgericht

Berlin.

Gegen den Pfändungs- und Ueberweisungsbeschuß des kgl. Amtsgerichts zu Berlin vom 4. April, zugeht am 14. April 1917, Aktenzeichen 2 B. 213/17, erhebe ich hiermit gemäß § 766 der Zivilprozessordnung Einwendungen mit dem Antrage, den genannten Pfändungs- und Ueberweisungsbeschuß dahingehend abzuändern,

daß mir der Lohn in Höhe von 38,45 Mk. pro Woche belassen wird.

Begründung: Mir ist nach dem angefochtenen Beschuße der Lohn in Höhe von 6,— Mk. wöchentlich gepfändet. Laut beigefügter Bescheinigung meines Arbeitgebers verdiene ich pro Woche 40,— Mk. Da nun seit dem 17. Mai 1915 die Grenze der Pfändbarkeit von Lohn und Gehalt von 1500 auf 2000 Mk. festgesetzt worden, so ist mein Antrag berechtigt und darf mir somit wöchentlich nur 1,55 Mk. einbehalten werden.

Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschuß des Amtsgerichts kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung weitere Beschwerde beim Landgericht eingereicht werden. Dies kann ohne Rechtsanwaltschaft geschehen. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, also des Landgerichts, ist, soweit nicht in derselben ein neuer, selbständiger Beschwerdebegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht mehr zulässig. Beim Vorliegen eines neuen, selbständigen Beschwerdebegrundes aber würde die folgende Beschwerde an das Oberlandesgericht gehen. G.

## Rundschau.

**Gewerkschaftliche Disziplin.** Am 26. März streikten in der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend zirka 900 Verkäuferinnen; die Verkaufsstellen blieben fast alle geschlossen, und die Mitglieder, soweit sie in den Kundenlisten der Konsumgenossenschaft eingetragen sind, konnten keine Waren erhalten. Es war besonders peinlich, weil der Tag ein Montag war, und da in Groß-Berlin die Brotarten von Montag bis Sonntag Gültigkeit haben, ist am Montag immer ein besonders starker Andrang nach Brot. Die Mitglieder konnten keine erhalten und mußten mit hungrigem Magen und leerer Tasche wieder nachhause gehen, da sie auch bei Privatbäckern kein Brot bekommen konnten, denn seit einigen Wochen ist bekanntlich auch die feste Kundenliste für Brot in Groß-Berlin eingeführt. Was war nun der Anlaß zu diesem besremlichen Streik? Ein vom Vorstand der Konsumgenossenschaft herausgegebenes Flugblatt setzt die Gründe auseinander, und die Vorgeschichte des Streiks sei hier kurz mitgeteilt.

Nachdem für die beiden ersten Quartale des Jahres 1916 je eine einmalige Teuerungszulage von 15,— Mk. gewährt worden war, wurden für Juli bis Dezember 1916 monatlich 8,— Mk., an Lehnmädchen 5,— Mk. gezahlt, vom 1. Januar 1917 ab sollten sich diese Beträge auf monatlich 12,— und 10,— Mk. belaufen. Der Gewerkschaft genügt aber diese Sätze nicht, sie forderte für die Verkäuferinnen 15,— Mk. Die Verwaltung der Genossenschaft war nicht in der Lage, diese Summe zu gewähren, sie legte aber noch 1,— Mk. zu, so daß die Zulage 13,— Mk. monatlich betragen sollte. Der Verband der Handlungsgehilfen teilte darauf am 14. März der Verwaltung mit, daß die Angehörigen der Konsumgenossenschaft sich mit dem Angebot für die Verkäuferinnen nicht zufrieden erklären und den Vorstand beauftragen, zwecks besonderer Begründung dieser Stellungnahme in weitere Verhandlungen einzutreten; sie ersuchen bis zum 24. März um Bescheid. Am 17. März wurde dem Verband mitgeteilt, daß die Verwaltung zu weiteren Verhandlungen bereit sei, da jedoch einige Mitglieder der Verhandlungskommission vorher verhindert seien, könne die Sitzung erst am 26. März stattfinden. Auf nachmalige Anfrage wurde dem Verband erklärt, daß die Verhandlung ruht bis zum 26. März aufgeschoben werden könne, da die Teuerungszulage doch rückwirkende Kraft vom 1. Januar ab habe und noch Ende März zur Auszahlung gelangen könne, wenn auch erst am 26. März die Verhandlung statfände. Trotzdem haben am Sonntag, den 25. März, die Verkäuferinnen beschlossen, Montag früh in den Streik einzutreten; die Verbandsleitung ersuchte zwar ihre Mitglieder, doch wenigstens die für Montag, den 26., festgesetzten Verhandlungen abzuwarten und erst zu dem Streik Stellung zu nehmen, wenn eventuell diese Verhandlungen erfolglos verlaufen sollten. Die Verkäuferinnen haben jedoch den Rat ihrer Verbandsleitung nicht befolgt, sondern sind unter Vertragsbruch Montag früh in den Streik getreten.

Dieses Vorkommnis ist für die Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen und für den Handlungsgehilfenverband im besonderen außerordentlich bedauerlich; für die Gewerkschaften darum, weil unsere Gegner diesen Streik in einer Arbeitergenossenschaft uns noch nach

Jahren anhängen und Kapital gegen uns daraus schlagen werden; für den Handlungsgehilfenverband besonders deswegen, weil er damit der Öffentlichkeit zeigt, daß es in seinem Innern mit der gewerkschaftlichen Disziplin wirklich nicht allzu weit her ist; denn wie wäre es sonst möglich, daß, wenn morgen Verhandlungen sein sollen, heute gegen den Willen des Vorstandes beschloffen werden kann, morgen in den Streik zu treten? Zum gewerkschaftlichen ABC gehört seit langen Jahren der Grundsatz, daß der Streik erst beschlossen wird, wenn keine Möglichkeit zu weiterer Verhandlung mehr besteht; daß hier ein Arbeiterunternehmen dem Odium des Bestreikwerdens ausgesetzt wurde, nur weil die Verkäuferinnen nicht noch den einen einzigen Tag der Verhandlungen abwarten wollten und lieber Vertragsbruch und Tarifbruch begingen, als den Rat der Verbandsleitung zu befolgen, ist eine Handlungsweise, die schärfste gewerkschaftliche Verurteilung erfordert, von der man auch den Verband der Handlungsgehilfen nicht freisprechen darf, denn er durfte in diesem Falle seine Mitglieder nicht ersuchen, abzuwarten, und er durfte ihnen nicht den Rat geben, die Stellungnahme zum Streik bis nach der Verhandlung zu verschieben, sondern er mußte den Streik verhindern, wenn anders nicht Treu und Glauben vollständig aus dem Gewerkschaftsleben schwinden soll. Ueber die Berechtigung zu der Forderung von 15,— Mk. Teuerungszulage soll hier nicht gestritten werden, auch über die Gründe der Konsumgenossenschaft, welche zur Ablehnung der geforderten 15,— Mk. und zu einem Angebot von 13,— Mk. führten, brauchen wir uns nicht den Kopf zerbrechen, wir beurteilen nur diese gewerkschaftswidrige Vorgehen, unter dem die Mitglieder der Konsumgenossenschaft recht fühlbar zu leiden hatten, und das nicht gerade dazu ansetzt, das Vertrauensverhältnis, welches zwischen Genossenschaften und Gewerkschaften herrschen soll, zu stärken.

**Volksfürsorge.** Der nach einjährigem Bestand der Gesellschaft am 1. August 1914 hereingebrochene Weltkrieg hat die im ersten Jahre glänzende Entwicklung des Geschäftszuwachses jäh gestört. Waren bis zum Ende Juli 1914 schon 163 686 Versicherungsanträge mit einer Versicherungssumme von 31 531 186 Mk. eingebracht worden, so fiel die Zahl der Neuanträge naturgemäß in den ersten Zeiten des Krieges auf ein Minimum. Trotzdem konnte am Ende des Jahres 1914 ein fester Stand von 163 469 Versicherungen mit 25 615 271 Mk. Versicherungssumme verzeichnet werden. Das ganze Kriegsjahr 1915 brachte 10 569 neue Anträge, und am Ende des Jahres 1915 wurde ein Versicherungsbestand von 171 312 Versicherungen mit 24 473 929 Mk. Versicherungssumme verzeichnet. Erstklasserweise brachte das volle Kriegsjahr 1916 wieder einen erheblich gesteigerten Ertrag der Werbearbeit; es waren im ganzen 23 494 neue Versicherungsanträge eingebracht worden. Hier von wurden angenommen 22 936; nach Abzug der abgelehnten und unerledigten Anträge waren zu bearbeiten im ganzen Jahre 23 724 neue Anträge mit einer Kapitalversicherungssumme von 5 051 515 Mark. Noch erfreulich ist bereits die im Jahre 1917 zu verzeichnende Antragsproduktion. Es wurden im Januar 2217 und im Februar 2870 neue Anträge eingebracht.

Diese Zahlen ergeben die Tatsache, daß es nicht angebracht ist, zu sagen, der Krieg mache die Werbearbeit für die Volksfürsorge unmöglich. Wo mit frischem Wagemut die Werbearbeit aufgenommen wird, sind auch Versicherungen abzuschließen, und nie ist die Zeit und die Notwendigkeit der Volksversicherung für das arbeitende Volk von größerer Bedeutung gewesen, als in der traurigen Gegenwart des langen Krieges.

Auszahlungen der Volksfürsorge waren im Jahre 1916 in 1744 Sterbefällen bedingungsgemäß zu leisten, wobei im ganzen 104 989,88 Mk. zur Auszahlung gelangten. In 318 Sterbefällen kam nach den Bedingungen die volle Versicherungssumme im Betrage von 77 900 Mk. zur Auszahlung. In allen Kriegsjahren, in denen die Versicherung am Tage des Beginnes der Feindesaktionen noch nicht sechs Monate bestand, werden bedingungsgemäß nur die eingezahlten Prämien zurückerstattet. In den Kriegsjahren, in denen die Versicherung bei Kriegsausbruch mindestens sechs Monate bestand, wurde zunächst die Prämienreserve ausbezahlt, während die endgültige Regelung in diesen Fällen drei Monate nach Friedensschluß aus dem vorbandenen Kriegsreservefonds erfolgt, der ohne den ihm für das Jahr 1916 zustehenden Betrag 99 341,45 Mk. beträgt, der restlos den Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Versicherten zukommt. In zahlreichen Fällen hat sich

die Versicherung als eine sehr wohlthätige Vor-  
sorge erwiesen. Die Gewinnreserve der  
Versicherten, die bei der Auszahlung der  
Versicherungssumme an die Versicherten zur Ver-  
teilung gelangt, beträgt nach den Zuweisungen der  
Generalversammlungen der ersten Betriebsjahre  
219 286 M., hierzu kommt der sich ergebende Ver-  
trag aus dem Jahre 1916. Die aus dieser Gewinn-  
reserve den einzelnen Versicherten gutgeschriebenen  
Jahresgewinne werden angekauft und mit  
3 1/2 Prozent Zinseszins von der Gutschrift an mit  
der zuerst fälligen Versicherungsleistung ausbezahlt,  
woburd sich die vereinbarte Versicherungssumme  
je nach der Länge der Versicherungsdauer erhöht.

Bei der Volksfürsorge-Kriegsver-  
sicherungskasse waren bis zum 15. März  
1917 für 55 490 Kriegsteilnehmer 84 278 Anteil-  
scheine gelöst und dafür 421 390 M. eingezahlt  
worden, die restlos den Familien der bei der Kasse  
verstorbenen Kriegssopfer zufallen.

Zahlreiche Konsumvereine und Gewerkschaften  
haben ihre ausmarschirten Angestellten bei dieser  
Kriegsversicherungskasse versichert und damit den  
Familien der mit dem Tod ihres Ernährers be-  
troffenen Angestellten die finanzielle Hilfe aus  
dieser Kasse sicher gestellt. Nach den bis Ende  
Dezember 1916 gemachten Mitteilungen sind bei  
der Hauptverwaltung der Kriegsversicherungskasse  
im ganzen 1306 Kriegsteilnehmer als gefallen

bzw. gestorben gemeldet, für die 2528 Anteilsscheine  
gekauft waren. Im Jahre 1916 allein wurde der  
Tod von 636 versicherten Kriegsteilnehmern mit  
1235 Anteilsscheinen berichtet. Wenn auch jetzt noch  
anzunehmen ist, daß in einer erheblichen Zahl von  
Fällen die Hinterbliebenen die Anmeldung bis  
jetzt unterlassen haben, so ist doch das Verhältnis  
der Todesfälle zu der Zahl der Versicherten trotz  
der langen Dauer und der Schärfe des Krieges  
noch nicht so ungünstig, daß nicht auf ein ganz  
respektables Ergebnis gerechnet werden könnte.  
Seit dem Bestande der Kasse sind in 330 Fällen  
für 655 Anteilsscheine Vorschüsse gewährt worden  
im Gesamtbetrage von 16 360 M., davon im  
Jahre 1916 allein 11 475 M. für 459 Anteilsscheine  
in 220 Fällen.

**Lohnausfall wegen Kohlenmangels.** (Gut-  
achten des Gewerbegerichts Stuttgart.) Im  
Januar 1917 waren die Arbeitsräume einer Stutt-  
garter Fabrik so kalt, daß nicht gearbeitet werden  
konnte, und die Arbeiter verlangten Ersatz des  
Lohnausfalls. Die Fabrik verweigerte die Zahlung  
mit der Begründung, ihr Kohlenlieferer habe un-  
geeigneten Stoffs geliefert, der nicht geheizt habe.  
Beide Parteien gingen das Gewerbegericht Stutt-  
gart um ein Rechtsurtheil an, das zugunsten  
der Arbeiter ausfiel. Es wird darin ausgeführt:  
Die Firma war auf Grund des Arbeitsvertrages

verpflichtet, die Arbeitsräume ausreichend zu  
heizen (§ 242 B.G.B. „Der Schuldner ist ver-  
pflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu  
und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrs-  
sitte es erfordern“). Die Firma hat aber die nach  
§ 298 B.G.B. ihr obliegende Gegenleistung nicht  
angeboten, ist demnach den Arbeitern gegenüber  
in Annahmeverzug geraten. Es kann dahingestellt  
bleiben, ob sie an dem Versagen der Heizung ein  
Versehen trifft oder nicht, sie kann sich nach der  
herrschenden Meinung nicht durch den Nachweis  
entschuldigen, daß sie durch äußere Umstände an  
der Annahme der Arbeitsleistung verhindert war.  
Der auf den gewerblichen Arbeitsvertrag An-  
wendung findende § 615 B.G.B. bestimmt, daß bei  
Annahmeverzug des Arbeitgebers der Arbeit-  
nehmer für die infolge des Verzugs nicht ge-  
leisteten Dienste die vereinbarte Vergütung ver-  
langen kann, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu  
sein. Die Arbeiter, welche am 29. Januar 1917  
wegen der in den Arbeitsräumen herrschenden  
Kälte nicht arbeiten konnten, haben daher gegen  
die Firma Anspruch auf Ersatz des ihnen hieraus  
erwachsenen Lohnausfalls. Verpflichtung der  
Arbeiter, diesen Lohnausfall durch Ueberstunden  
auszugleichen, besteht nicht. (S. „Gew.- und Kauf-  
mannsgericht“, Jahrg. 1917 S. 179.)

## Kassenbericht vom 4. Quartal 1916.

Beim Abschluß des vierten Quartals 1916  
zählte der Verband 1880 männliche und 4654 weib-  
liche Mitglieder. Es sind dies mithin 53 Mit-  
glieder mehr, als wir am Schluß des dritten  
Quartals hatten. Dabei haben allerdings die  
männlichen Mitglieder infolge der Einstellungen  
zum Heeresdienst (es kommen 186 in Betracht)  
eine Verminderung um 140 erfahren. Bei den  
weiblichen Mitgliedern aber konnten wir 198 Mit-  
glieder mehr als im dritten Quartal feststellen.

Eingetreten sind 140 männliche und 488 weib-  
liche, zusammen 628 Mitglieder. Ausgeschieden  
sind 280 männliche und 295 weibliche, zusammen  
575 Mitglieder.

Arbeitslos haben sich 282 Mitglieder für die  
Dauer von 3282 Tagen gemeldet. Darunter be-  
fanden sich 33 männliche mit 396 Tagen und  
249 weibliche mit 2886 Tagen. Krank waren  
718 Mitglieder während 18 582 Tage; davon 191  
männliche mit 5959 Tagen und 527 weibliche mit  
12 633 Tagen.

Die Einnahmen in den Zahlstellen betragen  
42 928,50 M., wozu 1912,61 M. an Zinsen, In-  
seraten usw. und 6597,91 M. als Vorschuß kamen,  
so daß die Gesamteinnahme 51 439,02 M. beträgt.  
Diesen Einnahmen stehen 50 294,81 M. als Aus-  
gaben gegenüber. Davon kommen auf die Zahl-  
stellen 35 943,23 M., und zwar 1665,90 M. für  
Arbeitslosenunterstützung, 5122 M. für Kranken-  
unterstützung und 1162 M. für Unterstützungen  
der Kriegserfrauen.

Für Agitation sind 372,36 M. in den Gauen  
und 177,85 M. in den Zahlstellen ausgegeben.  
Die Prozente der Zahlstellen betragen 2589,90 M.,  
die übrigen Verwaltungsausgaben 386,83 M. An  
Beiträgen für Kranke, Arbeitslose und Angestellten-  
versicherung sind in den Zahlstellen 819,49 M.  
verausgabt. Für Gehälter sind 9643,51 M. ge-  
zahlt, außerdem sind noch 4003,35 M. an Vor-  
schüssen zurückbehalten worden.

Die Ausgaben der Hauptkasse betragen  
14 351,58 M. Davon kommen auf Unterstützungen

2191,25 M., auf den Druck für Flugblätter 840 M.,  
für Druckkosten der „Solidarität“ 4157,10 M., an  
Honorare 159,05 M., für Gehalt der Redaktion  
825 M. Die sonstigen Ausgaben für die Zeitung  
betragen 31,88 M.

An Verwaltungsausgaben sind gezahlt worden  
für Bureaukosten 489,96 M., für Papier und  
Schreibmaterial und dergleichen 80,65 M., für  
Sitzungen 66,50 M. und für Fortis 86,10 M.

Die Ausgaben für Kranken-, Invaliden- und  
Angestelltenversicherung betragen 530,73 M. An  
Gehältern sind 1068,75 M. gezahlt, an Druckkosten  
236,25 M., darunter für 86,— M. Beitragsmarken  
und 150,25 M. für Formulare. Die Delegations-  
kosten erforderten 496,30 M. für Gauleiter-  
konferenz und 46,10 M. für Reisen des Verbands-  
vorstandes. Für Broschüren sind 162,58 M. ver-  
ausgabt. An die Generalkommission sind 326,70  
Mark abgeführt worden.

Außerdem sind noch 2556,67 M. als Vor-  
schüsse an die Zahlstellen gegeben.

### Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse vom 1. Januar bis 31. März 1917.

Einnahmen	Mark		Ausgaben	Mark	
	Mark	Pf.		Mark	Pf.
An Saldo-Vortrag vom 31. Dezember 1916	186	481	Per Unterstüßungen	20	141
Eintrittsgeld: 57 Marken à 20 Pfg.	11,40	M.	Agitationskosten	1	390
„ „ 136 „ „ 30 „	40,80	„	„ Druck, Expedition und Redaktion der „Solidarität“	5	173
„ „ 144 „ „ 40 „	57,60	„	„ Verwaltungsausgaben der Zahlstellen	2	976
„ „ 132 „ „ 50 „	66,—	„	„ Verwaltungsausgaben des Verbandsvorstandes	7	23
„ „ 33 „ „ 60 „	19,80	„	„ Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung	1	350
„ „ 62 „ „ 70 „	43,40	„	„ Gehälter und Remunerationen	10	712
„ Beiträgen: 6 084 Marken à 20 Pfg.	1 216,80	M.	„ Druckkosten	2	36
„ „ 11 369 „ „ 30 „	3 410,70	„	„ Delegations- und Konferenzkosten	5	42
„ „ 11 669 „ „ 40 „	4 667,60	„	„ Literatur	1	62
„ „ 17 058 „ „ 50 „	8 529,—	„	„ Beitrag an die Generalkommission	3	28
„ „ 7 055 „ „ 60 „	4 233,—	„	„ Vor- bzw. Zuschüsse an die Zahlstellen	6	560
„ „ 19 947 „ „ 70 „	13 962,90	„	„ Saldo pro 1. April 1917	187	625
„ Extrabeiträgen: 32 602 Marken à 10 Pfg.	3 260,20	M.			
„ „ 16 979 „ „ 20 „	3 395,80	„			
„ „ 10 „ „ 30 „	3,—	„			
„ „ 21 „ „ 50 „	10,50	„			
„ sonstigen Einnahmen (Zinsen, Inserate zc.)	1 912	61			
„ zurückgezahlten Vorschüssen der Zahlstellen	6 597	91			
<b>Summa</b>	<b>287 920</b>	<b>30</b>	<b>Summa</b>	<b>287 920</b>	<b>30</b>

Geirich Lodaßl, Verbandskassierer.

Vorsiehende Abrechnung ist auf ihre Uebereinstimmung mit den Büchern, Belegen, Abrechnungen und mit der Kasse verglichen und richtig befunden.

Berlin, den 2. April 1917.

Die Revisionskommission: Oskar Baruhn, Max Sommerfeld, Olga Schöbel,  
Paula Thiede, Vorsiehende.